

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 6. Mai 1903.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen und Verordnungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Hebammen betreffend; die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verordnungen betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 30. April 1903.)

Die Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 469 ff.) hat durch Verordnung vom 25. April d. J. einige Abänderungen erfahren. Dieselben werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 30. April 1903.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Schwoerer.

Berlin, W 66, den 25. April 1903.

### Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder